

An unsere Kunden

Januar 2020

REACH-Verordnung (EC/1907/2006)

Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemical substances

Informationen entlang der Lieferkette

Softing fühlt sich dem Umweltschutz und der Nachhaltigkeit des Handels verpflichtet und begrüßt die Ziele der REACH-Verordnung. Softing liefert seit vielen Jahren qualitativ hochwertige Hardwareprodukte in Form von elektronischen Geräten und Baugruppen. In Sinne der REACH-Verordnung handelt es sich hierbei um Erzeugnisse.

Wir haben uns eingehend mit den Anforderungen und Pflichten, die sich aus der Verordnung ergeben, beschäftigt und können feststellen, dass Softing kein Hersteller von registrierpflichtigen Stoffen ist. Unsere Geräte und Baugruppen sind aus elektronischen und mechanischen Komponenten aufgebaut, aus denen während der vorhersehbaren Verwendung keine Stoffe austreten. Somit entfällt grundsätzlich eine Registrierungspflicht. Eine Mitteilungspflicht im Sinne der REACH-Verordnung besteht aus heutiger Sicht ebenfalls nicht.

Die Liste gemäß Artikel 59 Abs. 1 der Verordnung („SVHC Kandidatenliste“) wurde am 28. Oktober 2008 erstmals veröffentlicht und in der Folge um zusätzliche Stoffe erweitert. Ob Stoffe der Liste in den von uns gelieferten Produkten zu mehr als 0,1% enthalten sind und wir damit der Informationspflicht zu besonders gefährlichen Stoffen in Erzeugnissen gemäß Art. 33 der REACH-Verordnung nachzukommen haben, wird laufend mit unseren Lieferanten abgeklärt.

Sollten Sie weitere Fragen zu diesem Thema haben, nehmen Sie bitte Kontakt zu Ihrem Ansprechpartner im Vertrieb auf.



i.V. Dr. Andreas Stein
Softing Umweltmanagementbeauftragter